

# EMPFEHLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON OUTDOOR (BEACH) VOLLEYBALL TRAININGS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE UND BETRETUNG DER DEMENTSPRECHENDEN SPORTSTÄTTEN IN BEZUG AUF DIE AKTUELLE VERORDNUNG

**Stand: 15.03.2021**

Vereinssport kann ab Montag (15.03.2021) für **Kinder und Jugendliche** wieder in einem geordneten Rahmen im Freien stattfinden.

## Allgemeines / Gesetzliches

- (12.03.2021) Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung geändert wird (4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) :
- Kinder- und Jugendsport bis 18 Jahre ist im Outdoor-Bereich künftig wieder möglich (von 6 bis 20 Uhr)
- Betreuungspersonen müssen sich wöchentlich testen (48 Std. bei Antigen- und 72 Std. bei PCR-Test vor einer Sparteinheit) - Kinder und Jugendliche haben keine Testverpflichtung
- Als wichtigste Grundregel gilt 2 Meter Abstand.
- Tests: Alle Betreuungspersonen (ÜbungsleiterIn, InstruktorIn, TrainerIn...) müssen wöchentlich testen, sofern diese Sparteinheiten anleiten wollen. Es reicht allerdings, wenn spätestens alle sieben Tage ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Sollte kein Testnachweis vorliegen, muss von den Betreuungspersonen eine FFP2-Maske getragen werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang das Testen, da der Sport als großer gesellschaftlicher Player (15.000 Vereine, 2 Mio. Mitglieder) als Teil der Teststrategie zu sehen ist und einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und zu weiteren Öffnungsschritten beitragen kann.
- Es besteht keine Testverpflichtung für die Kinder und Jugendlichen
- COVID-19-Präventionskonzept ist notwendig (Inhalt: Hygieneregeln für SportlerInnen, Gesundheitscheck, Hygienemaßnahmen Infrastruktur und Material, Contact Tracing).
- Verpflichtendes Contact Tracing: SportstättenbetreiberInnen und VeranstalterInnen von Sportgruppen haben von den Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu erheben. Diese Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und müssen nach 28 Tagen gelöscht werden.
- Der/Die TrainerIn hat die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und SportlerInnen, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Die Handlungsempfehlungen von Sport Austria und auf der ÖVV-Website können als Grundlage zur Erstellung eines COVID-19-Präventionskonzeptes herangezogen werden:

- <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>
- <http://www.volleynet.at/infocorner/corona-virus/>

ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband - Prinz Eugen Straße 12 - 1040 Wien  
T +43 1 729 41 90 - F +43 1 729 41 90-601 - E office@volleynet.at - W www.volleynet.at - ZVR-Zahl 302149948  
Bankverbindung - DenizBank AG - IBAN AT72 1965 0314 9731 0001 - BLZ ESBKATWW

## Trainingsorganisation

- Bei Volleyball/Beachvolleyball sind Spielformen zu wählen, bei denen der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird (Block ist erlaubt), beispielsweise 2 gegen 2.
- Komplexere Spielelemente, bei denen der Mindestabstand länger unterschritten wird, sind nicht empfohlen. Beispielsweise: Doppelblock, Dreierblock, Blockformationen am Netz (z.B. Sichtblock) welche den 2 Meter Mindestabstand unterschreiten
- Die Gruppengröße bei den Beachvolleyball-Trainings liegt bei max. 10 Kinder/Jugendliche zzgl. bis zu 2 volljährige Betreuungspersonen (auf 20 m<sup>2</sup> pro Person auf Sportstätte)
- Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht begegnen (zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen).
- Der Verein erstellt einen entsprechenden Plan der Trainingszeiten und -Orte der jeweiligen Gruppen.
- Die SportlerInnen/Trainingsgruppen sind immer von einem/einer TrainerIn zu begleiten -insbesondere bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahren) - Aufsichtspflicht!
- Die SportlerInnen sind vor jedem Training über die einzuhaltenden Regeln/Vorschriften zu informieren.

## An- und Abreise

- Bei der An- und Abreise sind die allgemein gültigen Regelungen zu beachten!
- Auf Fahrgemeinschaften ist prinzipiell zu verzichten außer bei Personen, die in einem Haushalt leben. Bei Personen, die nicht im selben Haushalt leben gilt 2 Meter Abstand und das Tragen einer FFP2 Maske. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen.
- Eltern/Begleitpersonen bringen die Kinder/Jugendlichen zum Trainingsort und holen sie nach Trainingsende wieder ab - es ist keine Anwesenheit während des Trainings auf der Sportstätte erlaubt!
- Bei Kantinen gelten die Regeln der Gastronomie.
- Um Ansammlungen vor der Sportanlage zu vermeiden ist pünktliches An- und Abreisen notwendig.
- Die Desinfektion der Hände nach der Anreise sowie vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.

## Vor dem Training

- Alle SportlerInnen kommen bereits umgezogen in Trainingskleidung zum Trainingsort.
- Es erfolgt KEINE Begrüßung per Handschlag - auch dabei ist der Mindestabstand zu wahren.
- Die SportlerInnen bringen eine eigene, bereits befüllte Trinkflasche und ev. ein eigenes Handtuch mit zum Training.
- Der/Die TrainerIn kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit der SpielerInnen und somit die Zusammensetzung der Kleingruppe, um im Erkrankungsfall eine "Nachverfolgung" von betroffenen Personen zu ermöglichen.

## Trainingsdurchführung

- Organisierte Vereinstrainings im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum müssen immer so organisiert werden, dass der Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet werden kann.
- Auch der/die TrainerIn hält beim Anleiten/Korrigieren von Übungen den Mindestabstand von 2 Metern zum/zur SportlerIn ein.
- Jeder/Jede SportlerIn benützt die eigene Trinkflasche.
- Insbesondere beim Training mit Block muss auf den Mindestabstand geachtet werden, der nur kurzfristig unterschritten werden darf.

### Was ist erlaubt:

- Passen/Werfen/Schlagen
- Fangen/Annehmen
- Würfe/Angriffe sowie sportartspezifische Abwehraktionen
- Die Bälle sind immer nur von der gleichen Trainingsgruppe zu benutzen, d.h. entweder bringt jeder/jede SportlerIn den eigenen Ball mit oder es werden die Bälle immer nur für eine Kleingruppe genutzt (Ballsäcke bzw. Bälle entsprechend beschriftet).
- Bei Treffern ins Gesicht ist der Ball unverzüglich aus dem Trainingsbetrieb zu nehmen.

### Was ist im Training NICHT erlaubt?

- Hallentraining (Sporthallen bleiben vorerst geschlossen)
- Körperkontakt
- Partnerübungen ohne ausreichenden Mindestabstand
- Doppelblock, Dreierblock, Blockformationen am Netz (z.B. Sichtblock) welche den 2 Meter Mindestabstand unterschreiten.
- Anwesenheit von anderen Personen als SportlerInnen, TrainerInnen und ev. (sport-)medizinische BetreuerInnen.
- SportlerInnen, die sich nicht völlig gesund fühlen (z.B. Symptome einer Erkältung oder erhöhte Temperatur aufweisen) haben dem Training fern zu bleiben (Eigenverantwortung bzw. Verantwortung der Eltern)!
- SportlerInnen, in deren Umfeld ein positiver Covid-19 Fall auftritt, haben dies unverzüglich dem/der TrainerIn und dem Verein zu melden und die weitere Vorgangsweise abzusprechen.

## Nach dem Training

- Es erfolgt KEINE Verabschiedung per Handschlag - auch dabei ist der Mindestabstand zu wahren.
- Der Trainingsplatz muss zügig verlassen werden.
- Der/Die SportlerIn nimmt eigene Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit.
- Umziehen/Duschen erfolgt zuhause (keine Nutzung von Waschräumen).
- Für die WC Benutzung gilt ebenso die Regelung 20 m<sup>2</sup> oder das Tragen einer FFP2 Maske und 2 Meter Abstand.
- Der/Die TrainerIn versorgt allfällige Trainingsmaterialien und sorgt für deren Desinfektion.

Die Vereine haben diese Verhaltensregeln sichtbar beim Eingang oder bei den Courts auszuhängen.